

§ 5 EGVO 2013 Aufhebung einer Verwendungssperre

EGVO 2013 - Eichgebührenverordnung 2013

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

§ 5.

Für die Aufhebung einer Verwendungssperre, die gemäß § 52 MEG für Gegenstände im eich- oder überwachungspflichtigen Verkehr angelegt worden ist, sind Gebühren gemäß Tarif C zu entrichten.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at